

Promotionsordnung

der Fakultät für Architektur

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.03.2008

**in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Promotions-
ordnung**

vom 30.11.2017

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Architektur erlassen:

Inhaltsübersicht

I Rahmenbestimmungen

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung mit Auslandsabschluss
- § 10 Zulassung zum Promotionsprogramm des Center for Doctoral Studies (CDS)
- § 11 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 11a Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

III Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 12 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 a Cotutelle
- § 19 Doktorurkunde und Promotionssupplement

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

I Rahmenbestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Architektur (Fakultät 2) der RWTH hat das Recht der Promotion; sie verleiht den Grad „Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf der Basis einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes wissenschaftlicher Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss, welchem drei vom Professorenkollegium vorgeschlagene und vom Fakultätsrat in dieser Funktion bestätigte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden angehören.
Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der bzw. dem Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss die Wahrnehmung bestimmter in Absatz 2, Buchstaben a) bis c) genannter Aufgaben übertragen.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß §§ 8 bis 11,
 - b) die Eröffnung bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 - c) die Bestellung der Richter, der weiteren Mitglieder sowie der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission,
 - d) die Entscheidung über die Erteilung angemessener, auf die Promotion vorbereitende Studien nach § 8 Abs. 1 c und § 9 Abs.3,
 - e) die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät können an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat Promovendinnen bzw. Promovenden über sie betreffende Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 13) wird durch den Promotionsausschuss eine mindestens drei-, regulär fünf- und höchstens siebenköpfige Promotionskommission einschließlich der bzw. des Vorsitzenden benannt, welcher die Berichterinnen und Berichte (§ 4) und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 angehören. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Berichterin bzw. Berichtler sein, da sie bzw. er für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung (§ 16) verantwortlich ist.
- (2) Die weiteren Mitglieder sind so auszuwählen, dass diejenigen Fachgebiete vertreten sind, auf welche sich die angemessenen, auf die Promotion vorbereitende Studien gem. §§ 8, 9 bzw. das Thema der Dissertation beziehen. Sie sollen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren der Fakultät sein. Für Mitglieder von Forschungsinstitutionen sowie für Personen, die eine Professorenstelle vertretungsweise oder auf Zeit innehaben, gilt - gemäß § 65 Abs. 1 HG - die Voraussetzung der durch die Prüfung festzustellenden mindestens gleichwertigen Qualifikation (Doktorgrad). Bei interdisziplinär bzw. kooperativ angelegten Promotionsvorhaben muss mindestens ein Mitglied der kooperierenden Universität, Fakultät oder Forschungseinrichtung hinzugezogen werden.
- (3) Jede gemäß Absatz 2 berechnete Person der Fakultät kann beantragen, durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt zu werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die bzw. der Antragstellende hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, am Promotionsverfahren teilzunehmen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission sind stimmberechtigt. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Berichterinnen bzw. Berichtler

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichtler, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 35 HG, der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Architektur. Als Berichterinnen bzw. Berichtler sollen nur Personen mit

mindestens dreijähriger Lehr- oder Forschungserfahrung ernannt werden; in besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen. Erste Berichterin bzw. erster Berichtter ist in der Regel die Person, welche das Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 hauptsächlich betreut hat; Berichterinnen bzw. Berichtter müssen jedoch nicht zwangsläufig als Betreuerinnen bzw. Betreuer fungiert haben.

- (2) Mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichtter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer gemäß 35 HG der Fakultät für Architektur sein.
- (3) Sofern an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätige Personen gemäß § 3 Abs. 2 als Berichterin bzw. Berichtter bestellt werden und diese ihre Bereitschaft bekundet haben, ist die jeweilige Leitung der anderen Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichtters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und der Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs.4 S.1 Nr.2 HG festzulegen.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat eine selbständig erarbeitete wissenschaftliche Abhandlung in deutscher Sprache als Dissertation vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer fremdsprachlich abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 12. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die eingereichte Dissertation in ihrer fremdsprachlichen Fassung oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss inhaltlich zu einem wesentlichen Teil in den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Architektur angesiedelt und im fachlichen Kontakt mit mindestens einer der Fakultät angehörenden Personen gemäß § 4 Abs. 1 entstanden sein, die bzw. der als Betreuerin bzw. Betreuer fungiert. Diese bzw. dieser ist verpflichtet, eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verpflichtung wird im Regelfall durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster (Anlage 3) zum Ausdruck gebracht.
- (3) Frühere Prüfungsarbeiten und bereits veröffentlichte Schriften dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der bzw. dem Betreuenden zulässig und dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Doktorprüfung

- (1) Die Doktorprüfung umfasst die Prüfung der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) durch die Berichterinnen bzw. Berichter und eine mündliche Prüfung (Disputation) durch die Promotionskommission. Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden. Die Bewertung der Doktorprüfung soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens (gem. § 13) abgeschlossen sein. Das Ergebnis muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt werden.
- (2) Für beide Teile der Doktorprüfung gelten folgende zwischen den Noten 0,7 und 4,0 liegende Bewertungen:
- | | | |
|-----------|--------------|---|
| 0,7 – 1,3 | sehr gut | hervorragende Leistung |
| 1,7 – 2,3 | gut | erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 2,7 – 3,3 | befriedigend | durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung |
| 3,7 – 4,0 | genügend | trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung |

Bei der Festsetzung einer Gesamtnote für die Doktorprüfung ist die Dissertationsnote mit 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung mit 1/3 zu berücksichtigen; das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

Es gelten folgende Gesamturteile:

1,0 und besser:	„summa cum laude“ „mit Auszeichnung“
1,1 bis 1,5:	„magna cum laude“ „sehr gut“
1,6 bis 2,5:	„cum laude“ „gut“
2,6 bis 4,0:	„rite“ „genügend“

Für das Gesamturteil „summa cum laude“ muss die Dissertation in zwei Gutachten mit mindestens 1,0 benotet worden sein. Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Doktorprüfung können auch getrennte Noten festgesetzt werden; in diesem Falle kommen nur die deutschen Notenbezeichnungen zur Anwendung.

- (3) Wurde die Dissertation (gem. § 15 Abs. 3) abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (gem. § 16 Abs. 7) erfolglos, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, darf die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (5) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach aktenkundiger Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. In diesem Falle ist eine neue Arbeit vorzulegen.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Abfassung der Dissertationsschrift,
- b) die Absolvierung der mündlichen Prüfung,
- c) die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Erfüllung dieser Promotionsleistungen kann das Promotionsverfahren durch die Aushängung der Doktorurkunde (§ 19) abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorandin bzw. Doktorand wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG oder
 - c) den Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist

sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen.

- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 Buchstabe c) einschließlich der Zahl und der Art der Nachweise dieser Studien sowie Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Architektur ist in der Regel der Diplom- bzw. Mastergrad aus einem Studiengang, welcher dem Ausbildungs- und Forschungsprofil der Fakultät weitgehend entspricht. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können nach schriftlicher Befürwortung durch zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema im wissenschaftlichen Interesse der Fakultät steht und die bzw. der Antragstellende entsprechende Vorkenntnisse nachweisen kann. Über derartige Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss; er ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand die vorzusetzenden Kenntnisse der bzw. des Antragstellenden zu prüfen.

- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder berufspraktischer Leistungen kann der Promotionsausschuss Antragstellende nach schriftlicher Befürwortung durch zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Promotionsausschussmitglieder in sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs. 11 HG zur Promotion zulassen.

§ 9

Zulassung mit Auslandsabschluss

- (1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann auch zugelassen werden, wer außerhalb Deutschlands einen einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang im Sinne von § 8 Abs. 1 a) absolviert hat mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, wenn der betreffende Abschluss
- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden, an einer deutschen Hochschule zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Die Betreuung durch ein gemäß § 4 Abs. 1 berechtigtes Mitglied der Fakultät muss gesichert sein. Mit der Bereitschaft zur Betreuung wird die Verpflichtung übernommen, eingereichte Arbeiten bzw. Publikationen auf die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation hin zu prüfen und dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Eine zusätzliche Kenntnisprüfung ist so nach Möglichkeit auszuschließen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Antragstellenden ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, in welchem das Promotionsvorhaben angesiedelt ist.

§ 10

Zulassung zum Promotionsprogramm des CDS

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden fördern und ihr bzw. ihm den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:
- Strukturierte Vertiefung des Fachwissens,
 - Erwerb interdisziplinärer Kenntnisse auf neuen Wissensgebieten,
 - Ausbau der kommunikativen Fähigkeiten (z.B. Projektmanagement, Sprachkompetenz),
 - Erwerb von berufs- und gesellschaftsbezogenen Fähigkeiten (Teamfähigkeit, Mitarbeiterführung),
 - GErwerb internationaler und interkultureller Kompetenz.

- (2) Sollten bei den externen Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. Bewerberin bzw. Bewerber von auswärtigen Unternehmen) aufgrund ihrer Vorbildung diese Schlüsselqualifikationen nachweislich schon gegeben sein, so gestattet der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Promotionsprogramm des CDS ist die Zulassung zur Promotion durch die Fakultät.
- (4) Die Leistungen im CDS werden gemäß § 19 Abs. 3 in einem Promotionssupplement, das Bestandteil der Doktorurkunde ist, bescheinigt.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Bei der Fakultät muss ein „Antrag auf Zulassung zur Promotion“ (Zulassungsantrag) gestellt werden. Dieser Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem später zu stellenden „Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ (Promotionsantrag) gemäß § 12.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Dekanat an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) die Beschreibung der inhaltlichen Zielstellung der Doktorarbeit,
 - b) eine Betreuungsvereinbarung (Muster siehe Anlage) zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer,
 - c) die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9 einschließlich bereits absolvierter zusätzlicher Studien oder Examina,
 - d) eine tabellarische Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - e) eine eidesstattliche Erklärung über eventuell zurückliegende Promotionsanträge bzw. -verfahren,
 - f) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin bzw. Doktorand befindet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien verbunden werden.
- (4) Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird die bzw. der Antragstellende schriftlich benachrichtigt. Eine Nichtzulassung hat unter Angabe der Gründe und in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

§ 11a

Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HSchStG) müssen die Hochschulen personenbezogene Daten von Personen erheben, die nach § 11 Abs.3 zur Promotion zugelassen wurden. Die personenbezogenen Daten der Promovierenden werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und von dem IT Center sowie der Zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung der Daten durch die Hochschule erfolgt nur dort, wo dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung an das statistische Landesamt NRW (IT NRW) betrifft die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 Abs. 2 HSchStG.

III Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 12

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat einen schriftlichen „Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ (Promotionsgesuch gem. Anlage 1) an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Im Antragsschreiben sind der Titel der Dissertation, die betreuenden sowie die als Berichterrinnen bzw. Berichtler gewünschten Personen zu benennen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) alle nach den §§ 8 bis 11 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
 - b) ein höchstens drei Monate altes Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O (kann entfallen, wenn Antragstellende im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen),
 - c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
 - d) die Darstellung wissenschaftlicher, künstlerischer oder berufspraktischer Leistungen, die über den Rahmen der absolvierten Hochschulausbildung hinausgehen,
 - e) ein Belegexemplar jeder bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung,
 - f) eine Dissertation in vierfacher, druckreifer gebundener Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung,
 - g) vier Kurzfassungen der Dissertation im Umfang von etwa zwei Druckseiten,
 - h) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und sämtliche in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben wurden (Muster siehe Anlage),
 - i) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
 - j) eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher der RWTH zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind auf Verlangen als beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn der schriftliche Antrag mit den nach § 12 einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegt und die Berichterrinnen bzw. Berichtler ihre Bereitschaft zur Anfertigung eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

- (2) Entsprechen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung hat die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der bzw. dem Antragsstellenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Bericht, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission sowie die bzw. der Vorsitzende gemäß § 3 Abs. 1 zu bestellen. Über die Eröffnung und die benannten Berichterinnen und Bericht erhält die bzw. der Antragstellende unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ein der Fakultät eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Eröffnung (gem. Absatz 3) schriftlich zurückgenommen werden.

§ 14 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Bericht prüfen die Dissertation und reichen der Fakultät möglichst innerhalb von drei Monaten voneinander unabhängige schriftliche Gutachten ein. Sie beantragen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag (gem. § 6 Abs. 2; beziffert u. deutsche Notenbezeichnung) enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Bericht (von nur zwei ernannten) nicht in der Lage, innerhalb von höchstens vier Monaten ein Gutachten zu erstellen, kann der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Bericht bestellen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens des Professorenkollegiums und promovierter Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus. Falls die Berichterinnen bzw. Bericht übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Bericht übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (5) Falls die Berichterinnen bzw. Bericht hinsichtlich der Annahme einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Bericht Überarbeitung oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, veranlasst die Dekanin bzw. der Dekan umgehend eine Beratung der Promotionskommission.

- (6) Die Promotionskommission kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen sowie die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung empfehlen. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung gem. Absatz 1 bedeutet nicht die Ablehnung der Dissertation.
- (7) Kommt eine einstimmige Empfehlung nicht zustande, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vorgelegt. Dieser trifft auf der Grundlage der Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1.
- (8) Die Entscheidung über Annahme, Ablehnung, Überarbeitung oder Nichtbefassung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss können gemäß § 14 Abs. 6 bzw. Abs. 7 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden; wird diese Frist überschritten, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten zur überarbeiteten Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Für den weiteren Verfahrensablauf gelten § 14 Abs. 2 bis 8. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird durch die Dekanin bzw. den Dekan eine mündliche Prüfung (Disputation) anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 durchgeführt, sofern mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende und zwei Berichterinnen bzw. Berichter anwesend sind.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Rektorat, den anderen Dekanaten der RWTH, den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor dem Termin mit. Die mündliche Prüfung wird außerdem durch Aushang angekündigt.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Architektur haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen; sonstige Gäste werden als Zuhörerinnen und Zuhörer nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zugelassen.

- (4) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; prüfungs- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Promotionskommission. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; die Prüfung in einer Fremdsprache setzt das Einverständnis aller Mitglieder der Promotionskommission voraus.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Dissertationsthema und anschließender Diskussion, welche den Zeitrahmen einer halben Stunde nicht wesentlich überschreiten sollte.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über deren Ergebnis. Die Festsetzung der Note für die mündliche Prüfung erfolgt gemäß dem in § 6 Abs. 2 aufgeführten Bewertungsrahmen. Das Gesamtergebnis der Doktorprüfung sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Dissertation werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in der Regel im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtenden und Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Fakultät für Architektur ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
 - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
 - a) durch die Ablieferung von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 40 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder

- b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
- c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit einem Pflichtexemplar. Weitere 6 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datenbanken zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigefügt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 a Cotutelle

- (1) Voraussetzung für ein gemeinsam betreutes Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität (Partneruniversität) ist der Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zur Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen.
- (2) Der individuelle Kooperationsvertrag kann hinsichtlich der Besetzung der Promotionskommission vorsehen, dass die Promotionskommission zu gleichen Teilen von den beteiligten Universitäten zu besetzen ist.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleiht die Fakultät für Architektur einen akademischen Grad nach § 1 Abs.1 und die Partneruniversität einen akademischen Grad nach dort geltenden Bestimmungen. Diese akademischen Grade dürfen ausschließlich alternativ geführt werden.

§ 19

Doktorurkunde und Promotionssupplement

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die Berichtenden bzw. Berichter, welche die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Wurde das Promotionsverfahren in Form einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch deutsche und ausländische Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen. Diese Urkunden sollen inhaltlich so gefasst sein, dass sie eine einzige Urkunde bilden. Inhaltlich handelt es sich dabei um die Verleihung eines wissenschaftlichen Grades.
- (3) Die Teilnahme am Promotionsprogramm und die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen werden durch ein Promotionssupplement des Center for Doctoral Studies der RWTH beurkundet.

IV Schlussbestimmungen

§ 20

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Architektur den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in welcher die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.

- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 oder 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät für Promotionen, deren Fachgebiet der Architektur zuzuordnen ist.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erworben worden ist,
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er mittels einer Täuschung bei den Promotionsleistungen erworben worden ist,
 - c) wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt worden ist oder
 - d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Doktorgrades nach Abs.1 rechtfertigen können, ist die bzw. der Promovierte vor einer Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu den Vorwürfen anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
- (3) Belastende Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Promovierten durch den Promotionsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 18.10.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.11.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlagen:

- 1) Muster des Promotionsgesuches (gem. § 12)
- 2) Muster des Titelblattes der Dissertation
- 3) Muster der Betreuungsvereinbarung
- 4) Muster der eidesstattlichen Versicherung

Anlage 1: Muster des Promotionsgesuches (gem. § 12)

Akad. Grad, Vorname, Name
Anschrift
E-Mail, Fax, Tel.

An die Dekanin / den Dekan
der Fakultät für Architektur
Schinkelstraße 1

52062 Aachen

Einreichen des Promotionsgesuchs

Mit meiner Dissertation„(Titelangabe)“..... bitte ich zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Architektur der RWTH zur Erlangung des Grades eines Dr.-Ing. zugelassen zu werden.

Die Arbeit wurde betreut von.....(akad. Grad, Name).....

Ich versichere eidesstattlich, dass ich diese Dissertation erstmalig einreiche und keine früheren Promotionsanträge gestellt habe.

(anderenfalls: Zeit, Universität/Hochschule, Fakultät und Thema der Dissertation angeben)

Ich versichere an Eides statt, dass ich diese Dissertation selbständig verfasst und darin alle in Anspruch genommenen Hilfen angegeben habe.

Ich erkläre, dass durch die Veröffentlichung als Dissertation der RWTH keine bestehenden Schutzrechte – insbesondere Urheberrechte – verletzt werden.

Ich erkläre, dass ich mit der Teilnahme sonstiger Gäste (gem. § 16 Abs. 3) als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung einverstanden / nicht einverstanden* bin.

* Nicht zutreffendes bitte streichen!

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Architektur haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen; sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden als Zuhörer zugelassen

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertationsausfertigungen

1. Beim Einreichen des Promotionsgesuches (gem. § 12 PromO):

"....."
 (Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
 vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
 einer Doktorin / eines Doktors der Ingenieurwissenschaften

vorgelegt von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus.....(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung d.
 geographischen Lage d. Geburtsortes)

2. Bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare (gem. § 18 PromO):

"....."
 (Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Architektur
 der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
 zur Erlangung des akademischen Grades
 einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften
 genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

Berichter: Universitätsprofessor.....(akad. Grad, Name).....

Universitätsprofessor.....

Universitätsprofessor.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Zusatz bei elektronischer Veröffentlichung: "Diese Dissertation ist auf den Internetseiten
 der Universitätsbibliothek online verfügbar."

Anlage 3: Muster der Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Die RWTH ist ein Ort exzellenter wissenschaftlicher Forschung und sieht es als ihre Pflicht an, qualifizierte Nachwuchsförderung durch die Einbindung über eine Promotion zu ermöglichen und den Nachwuchs an dem wissenschaftlichen Umfeld teilhaben zu lassen. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer/in und Doktorand/in auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Zu diesem Zweck schließen Doktorand/in und Betreuer/in die folgende Betreuungsvereinbarung ab. Grundlage der Vereinbarung ist die Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH in der jeweils geltenden Fassung.

Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion, sondern regelt die Rechte und Pflichten von Doktorand/in und Betreuer/in. Sie ist nur wirksam, wenn die/der Doktorand/in zur Promotion durch den Promotionsausschuss der Fakultät zugelassen worden ist.

Zwischen

(Doktorand/in),
 (Erstbetreuer/in),
 (Zweitbetreuer/in),
 (optional, falls zu Beginn der Betreuung
 bereits bestellt)

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Themenbereich der Dissertationsarbeit

Die/Der Doktorand/in erstellt als selbstständige wissenschaftliche Arbeit eine Dissertation im Bereich „[.....]“.

2. Ziele und Arbeitsplan

Die Betreuungsvereinbarung gilt vonbis.....

Ziel der Promotion ist die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas im Bereich des oben genannten Gebiets mit erkennbaren eigenständigen Forschungsbeiträgen.

Das Promotionsvorhaben läuft in der Regel in folgenden Phasen ab:

- Einarbeitungsphase zur Sichtung der Literatur und zum Erwerb benötigter Fähigkeiten
- Vertiefungsphase zum selbständigen Erkennen von unbearbeiteten aber erreichbaren konkreten Forschungszielen für die Promotion und für eigene Forschungsbeiträge
- Entwicklungs- und Publikationsphase (z.B. gezielte Veröffentlichung von eigenen Beiträgen und Vorstellung auf Konferenzen)
- Abschlussphase zum abschließenden Verfassen der Dissertationsschrift und Verteidigung. Die Phasen überlappen sich weitgehend, ihre Dauer richtet sich nach den Fähigkeiten und dem Zeiteinsatz der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Betreuungsvereinbarung gilt maximal für o.g. Zeitraum, sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird. Besonderheiten der Fakultäten hinsichtlich der Zeitdauer, der Spezifizierung und Zielvorgaben der einzelnen Phasen können in einer Anlage zur Betreuungsvereinbarung geregelt werden.

3. Betreuung der Dissertation

a. Pflichten der /die Erstbetreuer/in

- (1) Der/Die Erstbetreuer(in) berät die/den Doktorand(in/en bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie/er insbesondere
 - die/den Doktorand(in/en in das Fachgebiet und das relevante wissenschaftliche Umfeld einführt,
 - Hinweise zur Beschaffung der Fachliteratur und des Forschungsmaterials gibt,
 - Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung gibt,
 - Hypothesen und Methoden diskutiert und beurteilt,
 - Resultate und deren Beurteilung bespricht,
 - die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten fördert,
 - gegebenenfalls Praxiserfahrung ermöglicht,
 - sich regelmäßig, mindestens aber halbjährlich mit dem/der Doktorand(in) zu einer ausführlichen Besprechung trifft,
 - Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend und mit dem Ziel einer zeitnahen Fertigstellung begleitet.
- (2) Die besonderen Belange zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion sind zu berücksichtigen.
- (3) Die/der Erstbetreuer/in berät die/den Doktoranden/in im Sinne der überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung und unterstützt im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion.
- (4) Sofern ein/eine Zweitbetreuer/in bestellt ist, können die Pflichten von Erst- und Zweitbetreuer/in gemeinsam wahrgenommen werden.

b. Pflichten der/des Doktorand(in/en

- Der/die Doktorand(in) verpflichtet sich durch zielgerichtetes, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Promotionsvorhaben und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der Erstbetreuer/in, die in Absatz 3a) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- Der/Die Doktorand(in) hat auf Anfrage jederzeit Auskünfte zum Stand und Fortschritt des Dissertationsvorhabens gegenüber der/dem Erstbetreuer/in, der/dem Zweitbetreuer/in und dem Promotionsausschuss zu geben. Der/die Doktorand(in) hat auch Auskunft über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zu erteilen.
- Es wird in der Regel mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift oder für Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren eingereicht. Ausgenommen sind Dissertationen in Form einer Monographie.

4. Begleitendes Ausbildungsprogramm im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung

- a. Im Regelfall ist die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen (Doktorandenseminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, Konferenzen etc.) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS (verteilt über die Gesamtdauer des Promotionsprojekts) vorgesehen.
- b. Es wird ein internationaler wissenschaftlicher Austausch angestrebt. Dieser kann u. a. abgeleistet werden in der Form von:
 - einem oder mehreren Aufenthalt/en an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland oder
 - Teilnahme an internationalen Tagungen oder
 - Einer gemeinsamen Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Doktoranden für einen entsprechenden Zeitraum an der RWTH eingeladen werden können.
- c. Es wird die Teilnahme an mindestens drei ein- bis zweitägigen Seminaren aus dem überfachlichen Veranstaltungsangebot des CDS empfohlen.

5. Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen

Wird die Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der RWTH oder eines Stipendiums durchgeführt, gewährleisten der/die Erstbetreuer/in geeignete Arbeitsbedingungen.

6. Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Der/die Doktorand/in und der/die Betreuer/in verpflichten sich, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2011/004 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

7. Konflikte und Beendigung der Betreuungsvereinbarung

In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann der/die Erstbetreuer/in oder der/die Doktorand/in die Ombudsperson der Fakultät einschalten, die versuchen soll Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Weiterhin kann der/die Doktorand/in in Konfliktfällen auch zusätzlich die Obfrau bzw. den Obmann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung einbeziehen.

Für den Fall, dass die bzw. der Doktorand/in von seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Ebenso kann die Betreuungsvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn zwischen Erstbetreuer/in und Doktorand/in Einigkeit besteht, dass das Promotionsvorhaben durch den/die Doktorand/in nicht zu bewältigen ist.

Besteht in diesen Fällen keine einvernehmliche Einschätzung, schaltet der/die Erstbetreuer/in die Ombudsperson der Fakultät ein. Sofern nach Beteiligung der Ombudsperson und nach einer angemessenen weiteren Bearbeitungszeit die Einschätzung des/der Erstbetreuer/in unverändert ist, kann die Betreuungsvereinbarung mit Zustimmung des Promotionsausschusses der Fakultät aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die bzw. den Erstbetreuer/in, prüft der Promotionsausschuss der Fakultät, ob ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis möglich ist. Dasselbe gilt auch, wenn der/die Erstbetreuer/in wegberufen wird und das Betreuungsverhältnis aus dem Grund beenden möchte.

Datum und Unterschriften

_____ (Datum, Doktorand/in)

_____ (Datum, Erstbetreuer/in)

_____ (Datum, Zweitbetreuer/in)
(optional, falls zu Beginn der Betreuung bestellt)

Anlage 4: Muster eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung_____
Name, Vorname_____
Matrikelnummer

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Titel

in der/im (Lehrstuhl/Institut)_____
unter Betreuung von_____
selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Die schriftliche und die elektronische Form der Arbeit stimmen vollständig überein. Weiterhin versichere ich an Eides Statt, dass ich die Dissertation weder in der vorgelegten noch in einer anderen Fassung einer in- oder ausländischen Fakultät als Dissertation, Semesterarbeit, Prüfungsarbeit oder zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht habe*._____
Ort, Datum_____
Unterschrift

*gegebenenfalls sind frühere Promotionsanträge mit ihrem Ergebnis sowie unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation anzugeben.

Belehrung:

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die vorstehende Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift